

Nr.
03/2020

09.04.2020

Informationen

Vorstand	Geschäftsführer	Geschäftsstelle
Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)	Dr. Andreas Hey Wolziger Zeile 30 A 12307 Berlin	Iris Herzogenrath Weserstr. 86 45136 Essen
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)	Tel: (030) 70784161 Fax: (030) 70784162	Tel: (0201) 251297 Fax: (0201) 8965599
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)	Mobil: (0172) 3133735	Mobil: (0162) 4567142
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)	Mail: hey@berufsverband-nuklearmedizin.de	Mail: herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de

1) Ambulante Nuklearmedizin in Zeiten von COVID-19

Die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen aufgrund der „Coronavirus-Krise“ scheinen nach ersten Einschätzungen Wirkung zu zeigen, denn die sog. Reproduktionszahl R_t nähert sich dem Wert 1 (s. dazu https://www.kbv.de/media/sp/2020_04_08_CoronaVirusUpdate_Praesentation_PK_KBV.pdf auf S.1) und die Verdopplungszeit für Neuinfektionen hat sich deutlich verlängert.

Begonnen hat eine intensive Diskussion über Zeitpunkt und Umfang einer Lockerung des „Lockdown“: Die Spanne reicht von Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen bis mindestens zum Sommer d.J. bis hin zu Forderungen zum Überdenken der aktuellen Maßnahmen (z.B. Thesenpapier zur Pandemie durch SARS-CoV-2/Covid-19 vom 05.04.2020, als Download unter https://www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2020/thesenpapier_endfassung_200405.pdf).

Noch immer fehlt Schutzausrüstung in den Praxen. Vor allem in Bundesländern, in denen seit 1-2 Wochen die Landesregierungen die Verteilung übernehmen, haben nach Aussagen der KBV die KVen keine Materialien mehr bekommen. Viele KVen versuchen deshalb, selbst Schutzausrüstung für ihre Mitglieder zu beschaffen. Das Problem, warum zu wenig ankommt, ist offenbar oftmals der Transport der Materialien beispielsweise von China nach Deutschland (unzureichende Frachtkapazitäten und drastisch gestiegene Frachtkosten).

Im mitgliedergeschützten Bereich haben wir eine Seite „COVID-19-Infos“ eingerichtet, in der Sie Links und Informationen zu Themenkomplexen rund um SARS-CoV-2 und COVID-19 finden.

Nuklearmedizinische Untersuchungen

DGN und BDN haben Empfehlungen für den Umgang mit nuklearmedizinischen Untersuchungen erarbeitet. Sie finden Sie außerhalb des mitgliedergeschützten Bereichs unter <https://www.berufsverband-nuklearmedizin.de/service/aktuelles/meldung/news/informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2/>.

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, werden seit dem 01.02.2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Wichtig für die Abrechnung ist, dass alle diese Fälle mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet werden. Dies gilt auch, wenn der Patient durch die Terminservicestelle (Patientenservice 116117) vermittelt wurde.

Die ICD-Verschlüsselung für die COVID-19 lautet: U07.1 COVID-19. Wichtig bei der Angabe des Schlüssels ist die differenzierte Verwendung des Zusatzkennzeichens für die Diagnosesicherheit (https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf).

Seit einigen Tagen erreichen uns Anfragen einiger Mitglieder zu einer Aktion der Fa. Curium Germany GmbH, die darum bittet, dass ihr Generatorbestellungen zuverlässig und längerfristig mitgeteilt werden, insbesondere aber, „Aufträge für $^{99}\text{Mo}/^{99\text{m}}\text{Tc}$ -Generatoren im Wesentlichen mit der gleichen Lieferhäufigkeit und optimalerweise mit der gleichen benötigten Aktivität wie vor der COVID-19 Krise fortzuführen“.

Curium schreibt weiter: „Sollte sich dieses gemeinsame Vorgehen nicht realisieren lassen, bliebe uns leider nichts anderes übrig, als uns das Recht vorzubehalten, die Anwendung einer Situation von ‚Höherer Gewalt‘ zu fordern, die dazu führen würde, dass alle vertraglichen Verpflichtungen unseren Kunden gegenüber ausgesetzt werden.“

Ob rechtlich in dieser Situation die Berufung auf „Höhere Gewalt“ zulässig ist, können wir nicht einschätzen, zumal es hierzu noch keine Rechtsprechung gibt. Auch nicht einschätzen können wir den Hintergrund. Wir haben deshalb den ZVEI um eine Stellungnahme zur Situation bei $^{99}\text{Mo}/^{99\text{m}}\text{Tc}$ -Generatoren gebeten.

Uns erreichen auch Informationen, dass z.T. von Firmenmitarbeitern empfohlen wird, sich mit $^{99\text{m}}\text{Tc}$ -Kits zu bevorraten. Nach Rücksprache bei liefernden Firmen heißt es, dass weiterhin in gewohntem Umfang produziert wird und kein absehbarer Mangel bestehe.

Telefonkonsultation von Patienten

Nuklearmediziner können jetzt einen Patienten mindestens bis zu zehn Minuten im Quartal per Telefon betreuen; zusätzlich zur telefonischen Beratung nach der GOP 01435 (wenn kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in dem Quartal stattfindet).

Die Abrechnung erfolgt über die neue GOP 01434 (65 Punkte/7,14 Euro): Gespräch mit dem Patienten oder einer Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung, Dauer: mindestens 5 Minuten. Die GOP 01434 wird zusätzlich zur GOP 01435 (88 Punkte/9,67 Euro) vergütet. Beide GOP werden nur vergütet, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird.

Die Vergütung für Telefonkonsultationen beläuft sich damit auf bis zu 23,95 Euro pro Patient im Quartal, bei Kindern unter 12 Jahren auf bis zu 33,62 Euro:

- GOP 01434 (65 Punkte): 7,14 Euro, zweimal im Arztfall = 14,28 Euro zuzüglich
- GOP 01435 (88 Punkte): 9,67 Euro, einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, bei Kindern unter 12 Jahren zweimal im Behandlungsfall

Kommt der Patient in die Praxis, kann nur die Grundpauschale abgerechnet werden und die GOP 01435 und 01434 entfallen. Telefonische Beratungen sind mischkalkulatorisch in der Grundpauschale enthalten und damit abgegolten.

Infos im Detail unter https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation.pdf bzw. https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation_Schaubild.pdf.

Erreichbarkeit der Praxen und Dokumentation von Patientenabsagen

Wir empfehlen Ihnen, auf Ihrer Praxis-Webseite darauf hinzuweisen, dass Ihre Praxis weiterhin offen ist, z.B. mit folgendem Text: „Unabhängig von den notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Virus-Pandemie sind wir in der Nuklearmedizin weiter auch für die fachärztliche Behandlung unserer Patienten da. Krebspatienten, Patienten mit (Verdacht auf) Herzerkrankungen, Patienten mit Schilddrüsenfehlfunktionen werden weiter regulär versorgt.“

Viele Praxen berichten über eine z.T. sogar sehr hohe Anzahl von Patientenabsagen. Wir raten Ihnen auf jeden Fall, die Patientenabsagen und damit verbundenen Umsatzverluste (inkl. Sachkosten) penibel zu dokumentieren. Diese Dokumentation könnte später einmal u.U. wichtig werden, wenn seitens der KVen Corona-virus-bedingte Umsatzeinbrüche z.T. ausgeglichen werden sollen, dafür aber Nachweise verlangt werden.

So hat z.B. die KV Berlin angekündigt, dass eine Stützung auf 85% des Honorars aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) aus dem Vorjahrsquartal erfolgen soll, wobei Honorareinbrüche der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) nicht ausgeglichen werden.

Weitere Schritte

Bitte melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Anregungen geben möchten (per E-Mail an hey@berufsverband-nuklearmedizin.de oder telefonisch).

2) Neuer EBM

Zum 1. April d.J. ist wie geplant der neue EBM in Kraft getreten, der für die Nuklearmedizin deutliche Abschläge vorsieht (detaillierte Info in der BDN-Info 04/2019).

Nach unseren Informationen wird das in den KVen sehr unterschiedlich umgesetzt: in einigen sofort in voller Höhe (z.B. KV Nordrhein), in anderen gestreckt über ein Jahr (z.B. KV Berlin).

Vor kurzem erhielten wir von der KBV detaillierte Unterlagen zu den Grundlagen für die Festlegung der neuen EBM-Vergütungen, die u.E. nicht die Realität in der Breite widerspiegeln. Wir wollen mit der KBV über das weitere Vorgehen beraten, kommen in der jetzigen Situation hier aber sicherlich bis zum Abklingen der COVID-19-Krise nicht zum Zug.

Der SpiFa, in dem der BDN Mitglied ist, hat am 03.04.2020 an die Politik appelliert, dass Ärzte in der COVID-19-Krise, d.h. bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, nicht nur in begrenzten Ausnahmefällen über dem 2,3fachen des Gebührensatzes der GOÄ abrechnen dürfen, soweit sie diesen Mehraufwand tatsächlich auch haben. Eine Reaktion der Politik steht aus.

3) BDN-Jahrestagung im September d.J.

Derzeit halten wir noch an unserer für den 18.-19.09.2020 in Berlin geplanten 49. Jahrestagung fest, in der Hoffnung, dass sich die Coronavirus-Krise bis dahin entspannt hat. Wir haben uns aber entschlossen, keine festen Themen festzulegen, sondern flexibel Themen abhängig von der Situation im Herbst auf die Agenda zu setzen.

Trotz aller Sorgen wünschen wir Ihnen allen ein frohes Osterfest und einige erholsame Tage!

Essen, den 09.04.2020
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 09.04.2020
gez. Dr. med. Andreas Hey

Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A, 12307 Berlin, Tel. 030-70784161, Fax: 030-70784162, hey@berufsverband-nuklearmedizin.de
Geschäftsstelle: Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99, herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de